

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex-Nr. 1370 DVR: 0000019

GZ 601.488/0-V/5/95

An das Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Sachbearbeiter

L

Kiappe/Dw

Ermacora

2942

Thre GZ/vom

The flucture of the control of the con

Betrifft: Versorgungssicherungsgesetz; Entwurf einer Novelle

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

> 25. September 1995 Für den Bundeskanzler: i.V. BERCHTOLD

 \neg



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex-Nr. 1370 DVR: 0000019

GZ 601.488/0-V/5/95

An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1 1010 Wien

Sachbearbeiter

 \bot

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ermacora

2942

15.445/2-Pr/7/95 23. August 1995

<u>Betrifft:</u> Versorgungssicherungsgesetz; Entwurf einer Novelle; Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. I:

Unbeschadet des Umstandes, daß eine Zusammenfassung der die bundesstaatliche Kompetenzverteilung regelnden Bestimmungen im B-VG vorzuziehen wäre, wird die Formulierung eines eigenen Kompetenzbegriffes ("Angelegenheiten der Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit Wirtschafts- und Bedarfsgütern") analog etwa zu Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle und § 2 des Datenschutzgesetzes begrüßt. Der Beisatz ", in denen nicht schon ..." erscheint entbehrlich. Ein Entfall der im letzten Satz des vorgesehenen Artikels enthaltenen zweimaligen Bezugnahme auf näher bezeichnete Bestimmungen ("nach Maßgabe des § ..") wäre wünschenswert, sodaß der zweite Satz

"Diese Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 B-VG - von gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden."

- 2 -

lauten könnte.

Überdies wird ersucht, diesen Artikel als neugefaßten Artikel I des Stammgesetzes zu gestalten (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinien 66 und 75, und die Technik der jüngeren ZDG-Novellen, z.B. BGBl. Nr. 187/1994), um ihm nicht - wenngleich dies einer langjährigen Gepflogenheit entspricht - gegenüber dem Stammgesetz den Charakter einer lex fugitiva zu geben.

Zu Art. II Z 4:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der §§ 4 Abs. 3 letzter Satz, 14 Abs. 2 Z 1 sowie 14 Abs. 2 Z 2 erscheint wenig sinnvoll, da die neuen Bezeichnungen erst auf Grund der BMG-Novelle, BGBl. Nr. 1105/1994, in Kraft getreten sind. Eine rückwirkende Anpassung der Bezeichnungen mit 1. Juli 1992 ist daher nicht möglich.

Übermittlung von Unterlagen an den Nationalrat:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlaß der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, erinnern, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist.

Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, daß das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungsrundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

- 3 -

25 Kopien dieser Stellungnahmen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1995 Für den Bundeskanzler: i.V. BERCHTOLD

(CRETTO)